



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6110-001262

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen und die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale (§§ 33, 33b Einkommensteuergesetz) auch auf die betreuenden Kinder, Nichten und Neffen übertragen werden kann, wenn das Einkommen der Eltern, der Tante oder des Onkels aufgrund der Behinderung unter dem Grundfreibetrag liegt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass ein Ausgleich im engen Familienverband geschaffen werden müsse, wenn behinderter Menschen aufgrund der Behinderung steuerliche Pauschalen nicht genutzt werden könnten.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Die Petition wurde durch 49 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält fest, dass Menschen mit Behinderungen für ihre zwangsläufig größeren Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen auf Antrag eine Steuerermäßigung aufgrund sogenannter außergewöhnlicher Belastung erhalten (§ 33 Einkommensteuergesetz – EStG).

Anstelle dieser Steuerermäßigung können sie wegen der Aufwendungen, die für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des



täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf anfallen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Behinderten-Pauschbetrag steuermindernd geltend machen (§ 33b Absätze 1 bis 3 EStG). Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld hat, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt (§ 33b Absatz 5 Satz 1 EStG). Steuerpflichtige mit Behinderungen, die die in § 33 Absatz 2a Nr. 1 und Nr. 2 EStG genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, können für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in Anspruch nehmen. Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale kann auf Antrag von einem Kind mit Behinderung ebenso auf den steuerpflichtigen Elternteil übertragen werden (§ 33 Absatz 2a Satz 9 EStG), wie dies in § 33b Absatz 5 EStG für den Behinderten-Pauschbetrag vorgesehen ist.

Da bei Kindern die Aufwendungen, die infolge der Behinderung erwachsen, vielfach von den Eltern getragen werden, die Pauschbeträge aber dem betroffenen Kind originär zustehen, wurde in § 33b Absatz 5 EStG und in § 33 Absatz 2a Satz 9 EStG die Möglichkeit eingeräumt, den einem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrag bzw. eine ihm zustehende behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale auf die Eltern zu übertragen. Voraussetzung ist, dass die Eltern Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld haben.

Die in der Petition angesprochene Konstellation der Betreuung eines behinderten Familienmitglieds durch Kinder, Nichten und Neffen unterscheidet sich jedoch von derjenigen wegen der Behinderung eines Kindes durch die Eltern. Denn die Aufwendungen wegen der Behinderung einer (älteren) Person werden häufig auch von dritter Seite (Versicherung, Schädiger usw.) – wenn auch nur zum Teil – getragen. Eine Ausweitung des Personenkreises, auf den der Behinderten-Pauschbetrag bzw. die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale übertragen werden kann, würde zu erheblichem Nachweis- und Verwaltungsaufwand führen und der hinter den jeweiligen Pauschalen stehende Vereinfachungsaufwand würde konterkariert. Sie wird daher weder von der Bundesregierung noch vom Petitionsausschuss befürwortet. Der Ausschuss möchte aber dennoch seine Wertschätzung zum Ausdruck bringen für das



Engagement und den Einsatz, den Kinder und andere nahe (jüngere) Verwandte gegenüber den aufgrund ihrer Behinderung eingeschränkten Familienangehörigen zeigen.

Vor dem Hintergrund der darlegten Bedenken sieht der Petitionsausschuss jedoch im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion Die Linke, 1. die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, soweit es um eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes und die größere Entlastung der betreuenden Angehörigen geht, 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.